

24.10.94**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Kzu Punkt der 676. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1994

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union: Die Aktion der Europäischen Gemeinschaften zugunsten der Kultur

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Programm zur Förderung europäisch ausgerichteter künstlerischer und kultureller Aktivitäten - KALEIDOSKOP 2000 -

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen - ARIANE -

KOM(94) 356 endg.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Ausschuß für Kulturfragen

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission ihre Vorschläge zur künftigen kulturellen Aktion der Europäischen Gemeinschaften vorgelegt hat. Damit erhalten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ihre Auffassungen zu Maßnahmen auf europäischer Ebene darzulegen.
2. Der Bundesrat erinnert an seinen Beschluß zur Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß: Das neue Kulturkonzept der Gemeinschaft, in dem er sich bereits grundlegend zu den kulturellen Aktivitäten der Gemeinschaften nach Inkrafttreten des Artikels 128 EG-Vertrag geäußert hat - Stellungnahme des Bundesrates vom 25. September 1992 - BR-Drucksache 371/92 (Beschluß) -. Der Bundesrat betont im einzelnen erneut folgende Anforderungen an Maßnahmen auf europäischer Ebene:

Ausgeliefert am 25. OKT. 1994

- Beachtung des Subsidiaritätsprinzips,
 - Konzentration auf Aktivitäten von herausragender europäischer Bedeutung, die einen europäischen Mehrwert ergeben,
 - Beteiligung der zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten als Ausdruck der Kompatibilität der Förderprogramme auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten,
 - Förderung von konkreten künstlerischen und kulturellen Projekten in den Mitgliedstaaten und keine Unterstützung von Organisation und Verwaltung sogenannter Netzwerke,
 - Förderung der audiovisuellen Medien in Übereinstimmung mit der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassungsordnung und ihren Prinzipien der Programmfreiheit und des kulturellen Auftrages von Rundfunk und Fernsehen,
 - Effizienz, Transparenz und Evaluierung der durchgeführten, laufenden und künftigen kulturellen Aktionen,
 - keine Kontrolle der öffentlichen Subventionen für Kunst und Kultur durch die Kommission.
3. Der Bundesrat begrüßt die Ankündigung der Kommission, einen Bericht über sämtliche Gemeinschaftspolitiken mit kultureller Dimension vorzulegen.
 4. Der Bundesrat begrüßt die Interpretation der Kommission zum Begriff "Fördermaßnahmen" im Sinne von finanzieller Unterstützung und technischen Hilfen. Dies entspricht der Regelung, daß eine verbindliche Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten nicht zulässig ist. In den deutschsprachigen Vorlagen sollte die Kommission jedoch bei der Begrifflichkeit "Beschuß" und "Entscheidung" im Sinne von Artikel 189 EGV eindeutiger sein. Wenn eine verbindliche Entscheidung gewollt ist, sollte dies auch im Text zum Ausdruck kommen.
 5. Grundsätzlich ist hervorzuheben, daß den Gemeinschaftsmaßnahmen ein ausgewogenes Verhältnis von Budgetmitteln und Verwaltungskosten, die mit der Durchführung der Programme verbunden sind, zugrunde liegen muß. Es muß deutlich werden, daß Kulturfördermaßnahmen der Gemeinschaften der Kultur und nicht der Verwaltung dienen.
 6. Bei der Durchführung der Programme muß ebenfalls das Subsidiaritätsprinzip gewahrt werden. Die Durchführung der Programme muß die Mitgliedstaaten mit entscheidender Funktion einbeziehen. Das bedeutet, daß im wesentlichen Verwaltungsausschüsse und nicht nur Beratungsausschüsse die Programme begleiten. Dies entspricht der vorrangigen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für kulturelle Angelegenheiten.
 7. Der Bundesrat wird sich gesondert zu den Vorschlägen der Kommission für die Förderprogramme KALEIDOSKOP 2000 und ARIANE äußern. Hierbei setzt der

Bundesrat voraus, daß über den gemeinsamen Standpunkt zu diesem Vorschlag erst im Jahr 1995 entschieden wird.

Grundsätzlich sieht der Bundesrat in diesen Vorschlägen eine sinnvolle Initiative, erstmals nach Inkrafttreten von Artikel 128 EG-Vertrag Vorschläge zur Ausgestaltung der künftigen kulturellen Aktionen der Gemeinschaft vorzulegen. Gleichzeitig bedauert der Bundesrat jedoch, daß eine Konsultation der Mitgliedstaaten im Vorfeld der Erarbeitung der Kommissionsmitteilungen nicht stattgefunden hat.